

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Donnerstag, 01. April

Nr. 21

2021

## Inhalt:

- 60 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt vom 26. März 2021 zur Inzidenzeinstufung

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 60 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt vom 26. März 2021 zur Inzidenzeinstufung**

1. Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), geändert durch Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. Nr. 224) macht das Landratsamt Eichstätt bekannt, dass im Landkreis Eichstätt die 7-Tage-Inzidenz von **100 überschritten ist** (Stand: 01.04.2021: 175,3).

2. Für die Kalenderwoche von 5. April 2021 bis zum Ablauf des 11. April 2021 gelten deshalb folgende Regelungen:

a) Für die Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1, 3 Nr. 1 und Satz 5 der 12. BayIfSMV:

- In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommen Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultages vorgenommen worden sein.

- An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt

b) Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 der 12. BayIfSMV:

- Die Einrichtungen sind geschlossen mit Ausnahme der Regelungen zur Notbetreuung.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. April 2021 in Kraft.

Eichstätt, 1. April 2021

Konrad, Regierungsdirektorin